

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb des durch Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen, eine Turnhalle und ein Schießstand zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche nicht zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. August 1989.

Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 59/Marienthal 20

Vom 15. August 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 59/Marienthal 20 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbereich des Wandsbeker Zentrums beiderseits der Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße/Hammer Straße und Schünemannstieg (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 505 und 510) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Brauhausstraße — über das Flurstück 2587, Nordgrenzen der Flurstücke 2198, 2197 und 1388, über das Flurstück 2562 der Gemarkung Wandsbek — Brauhausstieg — über das Flurstück und Nordgrenze des Flurstücks 2558, Nordgrenzen der Flurstücke 1375, 1352, 1373 und 1370, über das Flurstück 1370, Westgrenze des Flurstücks 3310 der Gemarkung Wandsbek — Brauhausstieg — Wandsbeker Königstraße — Quarree — Schünemannstieg — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2513 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Marktstraße — Schloßstraße — Botenstieg — Knutzenweg — Hammer Straße — Wandsbeker Marktstraße.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

hen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie abgegrenzten und mit „A“ bezeichneten Bereiche gilt in der zeichnerischen Darstellung des niedergelegten Durchführungsplans D 230 vom 2. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 454) die Festsetzung „Geschäftsgebiet“ als Festsetzung „Kerngebiet“ nach § 7

der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

2. In den Kerngebieten des Planbereichs sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. August 1989.

Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 61

Vom 15. August 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 61 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbereich des Wandsbeker Zentrums beiderseits der Wandsbeker Marktstraße zwischen Klappstraße, Kattunbleich und Wendemuthstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 505 und 507) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Klappstraße — Nordgrenze des Flurstücks 3145 der Gemarkung Wandsbek — Hinterm Stern — Nordgrenzen der Flurstücke 749, 747, 746, 716, 715 und 714 der Gemarkung Wandsbek — Litzowstraße — Kattunbleiche — Ostgrenzen der Flurstücke 699, 698 und 697, über die Flurstücke 691 und 689, Nordgrenzen der Flurstücke 689, 688, 687, 2949, 681 und 680, über das Flurstück 676 der Gemarkung Wandsbek — Kattunbleiche — über die Flurstücke 651, 2883, 2884, 2885, 644, 643 und 642 der Gemarkung Wandsbek — Wendemuthstraße — Wandsbeker Zollstraße — Rüterstraße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3288, Südgrenzen der Flurstücke 2175, 2606 und 1490, Westgrenze des Flurstücks 1490 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Marktstraße, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1483, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1481 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Marktstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 3206, West- und Südgrenze des Flurstücks 3150 der Gemarkung Wandsbek.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt

vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie abgegrenzten und mit „A“ bezeichneten Bereiche gilt in der zeichnerischen Darstellung der niedergelegten Durchführungspläne D 43/51 vom 8. Juli 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) und D 103 vom

Anlage zum Bebauungsplan
Wandsbek 59 / Marienthal 20
im Maßstab 1 : 5 000

